

Newsletter zum aktuellen Vergaberecht

Ausgabe II. Quartal 2026

Inhalt

I.	Herzlich willkommen im Team!	2
II.	Vergabebesleunigungsgesetz	3
III.	Schlechtleistung im Altvertrag – und jetzt wieder ein Angebot?.....	4
IV.	Seminare und Veranstaltungen.	7

I. Herzlich willkommen im Team!

Sie haben es bestimmt schon bemerkt: Wir haben Unterstützung bekommen!

Laura Eichhorn unterstützt die Kompetenzstelle für Nachhaltige Beschaffung Sachsen (KNB Sachsen) und die Auftragsberatungsstelle Sachsen e. V. (ABSt Sachsen). Sie begleitet Veranstaltungen und recherchiert zu individuellen Anfragen.



Um einen noch tieferen Blick in die Vergabewelt zu werfen, hat sie in den letzten Monaten das Team der Auftragsberatungsstelle im Vergabebüro intensiv unterstützt.

Sie studierte an der Technischen Universität (TU) Dresden im Bachelorstudiengang „Business and Economics“ und schloss dort erfolgreich den anschließenden Masterstudiengang ab. Im Rahmen ihres Studiums engagierte sie sich bei Paul Consultants unter anderem mit den thematischen Beratungsschwerpunkten Fundraising und Fördermittelanträge. Der Beratungslandschaft ist sie treu geblieben und bringt berufliche Erfahrungen im Datenbankmanagement, Projektkoordination, Projektplanung, Marketing und der Konferenzorganisation mit.

Nach etwas mehr als einem Jahr haben wir gefragt: Gibt es ein Motto oder einen Leitsatz, der dich bei der täglichen Arbeit begleitet? Das hat Laura Eichhorn geantwortet:

Wir sollten so handeln, dass wir uns später nicht erklären müssen.

Wir freuen uns sehr, dass Laura Eichhorn unser Team bereichert!

II. Vergabebeschieleunigungsgesetz

Der Bundestag hat das Vergabebeschieleunigungsgesetz beschlossen (Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge, BT-Drs. 21/1934 und 21/5525). Zuvor hatte der Ausschuss für Wirtschaft und Energie dem Gesetzentwurf mit Änderungen zugestimmt.

Ziel des Gesetzes ist es, Beschaffungsverfahren zu vereinfachen, zu digitalisieren, zu entbürokratisieren und deutlich zu beschleunigen. Zugleich sollen insbesondere kleine und mittelständische sowie Startup-Unternehmen stärker berücksichtigt und die Verwaltung entlastet werden. Das Gesetz bringt zahlreiche Änderungen, unter anderem im GWB, in der VgV sowie in weiteren vergaberechtlichen Regelwerken.

Eine zentrale und stark diskutierte Regelungen ist bspw. die Regelung zum Losaufteilungsgrundsatz. Für bestimmte Infrastrukturvorhaben wird eine zusammengefasste Vergabe von Leistungen erleichtert. Mittelständische Interessen sind dabei „vornehmlich zu berücksichtigen“. Bei Gesamtvergaben können Auftragnehmer verpflichtet werden, bei der Vergabe von Unteraufträgen KMU besonders zu berücksichtigen.

Die Verordnungsermächtigung im Bereich klimafreundlicher Beschaffung ist einer der Punkte mit den größten künftigen Steuerungswirkungen, auch wenn sie zunächst „nur“ eine Ermächtigung ist. Die Bundesregierung kann künftig durch Rechtsverordnung konkrete klimafreundliche Anforderungen für öffentliche Beschaffung festlegen (z. B. Mindeststandards, Lebenszyklusbetrachtungen, CO₂-Grenzwerte), ohne dass dafür jedes Mal ein neues Gesetz erforderlich ist. Diese verpflichtenden Vorgaben über beispielsweise einheitliche ökologische Kriterien schränken dann zwar den Ermessensspielraum für Auftraggeber stark ein, können dadurch aber mittel- und langfristig die Rechtssicherheit deutlich erhöhen.

Der Bundesrat muss dem Gesetz noch zustimmen. Das Inkrafttreten ist für den ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals vorgesehen, also – je nach weiterem Verfahrensverlauf – zum 1. Juli oder 1. Oktober 2026.

III. Schlechtleistung im Altvertrag – und jetzt wieder ein Angebot?

In der Vergabepraxis kommt es immer wieder vor: Ein Bieter gibt ein Angebot ab, obwohl der vorherige Vertrag mit genau diesem Unternehmen wegen Schlechtleistung gekündigt wurde. Der erste Impuls ist verständlich: „Den wollen wir nicht noch einmal.“ In der Vergabelandschaft ist die Lage jedoch differenzierter.

Eine frühere dauerhaft mangelhafte Leistungserbringung und eine Kündigung wegen Schlechtleistung als Rechtsfolge können zwar einen fakultativen Ausschlussgrund darstellen (§ 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB), aber ein unmittelbarer Ausschluss „per Aktenlage“ ist dennoch unzulässig.

Der öffentliche Auftraggeber muss dem Bieter zuvor Gelegenheit zur Aufklärung und ggf. Selbstreinigung geben (§§ 125, 126 GWB).

Erst nach einer inhaltlich tragfähigen Bewertung dieser Aufklärung darf entschieden werden, ob:

- ▶ die Selbstreinigungsmaßnahmen ausreichend sind → Verbleib des Bieters im Vergabeverfahren, oder
- ▶ die Selbstreinigungsmaßnahmen nicht überzeugen → Ausschluss ist möglich und ggf. nötig

Entscheidend ist daher nicht das Gespräch an sich, sondern dessen Qualität – und eine belastbare Dokumentation.

Auch wenn das persönliche oder „gefühlte“ Vertrauen in den Dienstleister möglicherweise verloren gegangen ist, darf das Aufklärungsgespräch gerade keine Vertrauensfragen stellen. Unzulässig wäre etwa: „Warum sollten wir Ihnen diesmal überhaupt noch vertrauen?“

Zulässig – und vergaberechtlich geboten – ist hingegen eine systemische, faktenbasierte Analyse. Ziel ist nicht eine moralische Bewertung des Bieters, sondern eine sachliche Risikoeinschätzung für den aktuellen Auftrag. Daraus folgt zugleich:

Oberflächliche Antworten des Bieters reichen hierfür ebenso wenig aus wie oberflächliche Fragen des Auftraggebers.

Selbstreinigung lebt von nachvollziehbaren, überprüfbaren Maßnahmen. Diese sind in jedem Einzelfall anders und nicht immer sind alle Leitfragen relevant. Die folgende Listung soll lediglich eine Orientierung geben.

In Abhängigkeit vom Einzelfall und könnten zentrale Leitfragen beispielsweise sein:

- ▶ Welche konkreten Ursachen haben zur Schlechtleistung geführt und warum besteht dieses Risiko heute nicht mehr in gleichem Maße?
- ▶ Welche technischen, organisatorischen oder personellen Ursachen haben zur Schlechtleistung geführt und wie sind diese abgestellt/behoben?
- ▶ Warum wurden diese Ursachen nicht frühzeitig erkannt und welche Prozesse wurden geändert, um dies in der Zukunft zu vermeiden?
- ▶ Welche internen Kontrollmechanismen haben konkret versagt? Wie sehen die Mechanismen heute und in Zukunft aus?
- ▶ Welche konkreten Maßnahmen wurden nach der Kündigung umgesetzt und seit wann gelten diese Maßnahmen?
- ▶ Welche Schlüsselpersonen waren damals involviert und sind diese Personen heute noch für vergleichbare Leistungen vorgesehen?
- ▶ Welche messbaren Kriterien stellen sicher, dass eine vergleichbare Abweichung frühzeitig erkannt wird? Welche Kennzahlen werden dafür erhoben? Wann erfolgt eine Eskalation, und an wen?
- ▶ Wie werden diese Kennzahlen erhoben? Hat der Auftraggeber Zugriff (z. B. Leserechte)? Wie nutzen Ihre Mitarbeitenden diese Kennzahlen im Arbeitsalltag bei der Leistungserbringung?

Wichtig: Nicht moralisch werden, sondern analytisch bleiben.

Pauschale Antworten und Aussagen des Bieters wie „unglückliche Umstände“, „Kommunikationsprobleme“ oder „Einzelfall“ und andere Worthülsen sind bei einer

dauerhaft mangelhaften Leistung im Zweifel als Erklärung oder Rechtfertigung nicht ausreichend und können bzw. sollten hinterfragt werden.

- ▶ Welche Maßnahmen sind verbindlich dokumentiert, z. B.: QM-Handbuch, Prozessbeschreibungen, Schulungs- oder Unterweisungsnachweise
- ▶ Welche dieser Maßnahmen betreffen genau den aktuell ausgeschriebenen Leistungsinhalt?
- ▶ Bitte erläutern Sie das anhand eines konkreten Prozessschritts.

Zentraler Aspekt aller Fragen ist dabei die Zukunftsfähigkeit der Leistung.

Die beste Aufklärung nützt jedoch nichts, wenn sie nicht sauber dokumentiert ist.

Für eine spätere Ausschlussentscheidung ist mindestens festzuhalten:

- ▶ Welche Antworten waren substantiiert?
- ▶ Wo waren Aussagen pauschal oder unbelegt?
- ▶ Welche Nachweise fehlen?
- ▶ Warum waren die Maßnahmen (nicht) ausreichend überzeugend?

Ein Aufklärungsgespräch ist keine Vertrauensübung, sondern ein professionelles Risikoprüfungsinstrument.

Wer systemisch fragt, kritisch nachhakt und sauber dokumentiert, schützt nicht nur das Verfahren – sondern auch sich selbst.

IV. Seminare und Veranstaltungen

- 11.05.2026 **Maßnahmen zur Umsetzung von Energie- und Ressourceneffizienz**
Online mit Dipl.-Ing. Sven Opitz
- 21.05.2026 **Aufbaukurs: Vergabe- und Beschaffungswesen**
Präsenzveranstaltung mit Kristina Franke
- 22.05.2026 **Beschaffung von Textilien auf Miet- bzw. Leasingbasis**
Online mit Rechtsanwältin Dr. Rebecca Schäffer
- 29.05.2026 **Hitzemanagement als kommunale Aufgabe – Hitzeschutz am Beispiel der Landeshauptstadt Dresden & Ideen für die Beschaffung**
Online mit Marit Gronwald
- 04.06.2026 **Zukunft Bauvergabe: klimabewusst, zirkulär, wirtschaftlich – Ein Praxisworkshop zum Nachahmen**
Präsenzveranstaltung mit Rechtsanwalt Stefan Latosik
- 09.06.2026 **Und nach der Vergabe? Rechtssichere Baudokumentation - VOB-konform vom Angebot zur Schlussrechnung**
Präsenzveranstaltung mit Alexander Weiße
- 17.06.2026 **Leistungsbeschreibung und Bewertungsmatrizen im Vergabeverfahren**
Präsenzveranstaltung mit Kristina Franke

- 23.06.2026 **Workshop „Vergabedokumentation - vollständig und aussagekräftig gestalten“**
Präsenzveranstaltung mit Kristina Franke
- 01.07.2026 **Coworking für Kommunen: Wirkung statt Hype mit dem richtigen Bedarfsmanagement**
Online mit Tobias Kollwe
- 19.08.2026 **Einsteigerkurs: Vergabe- und Beschaffungswesen**
Präsenzveranstaltung mit Kristina Franke
- 25.08.2026 **Aufbaukurs: Vergabe- und Beschaffungswesen**
Präsenzveranstaltung mit Kristina Franke
- 01.09.2026 **Vergabe- und Vertragsrecht bei der Beauftragung von Architekten und Ingenieuren**
Präsenzveranstaltung mit Rechtsanwalt Rainer Fahrenbruch
- 22.09.2026 **Einsteigerkurs: Vergabe- und Beschaffungswesen (Teil 1: 22.09.2026 / Teil 2: 23.09.2026, jeweils 08:30 - 11:30 Uhr)**
Online mit Kristina Franke

Auf unserer Homepage <https://www.abstsachsen.de/seminare/> finden Sie unser aktuelles Seminar- und Veranstaltungsangebot mit der Möglichkeit sich anzumelden. Die Termine werden laufend aktualisiert. Bei Fragen oder Problemen bei der Anmeldung kontaktieren Sie uns bitte per E-Mail an veranstaltungen@abstsachsen.de oder telefonisch unter 0351 / 2802 408.

Wir freuen uns auf Sie!